

Frau/Herrn

Unternehmer-Nr.

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 19.11.2002, Az.: II A 6 - 72.50.12)

Bezug: Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

I.

1. Rahmenbewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von fünf Jahren, und zwar für die Zeit vom

1. Juli 200. bis 30. Juni 200. (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

Euro.

Grundlage für die abschließende Bewilligung, Berechnung und die jährliche Auszahlung der Zuwendung sind die im Auszahlungsantrag und in den dazu einzureichenden Unterlagen enthaltenen Angaben über die Flächennutzung und die Durchführung der geförderten Maßnahmen.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen:

Maßnahmen zur Verringerung der Erosion auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Nach dem vorliegenden Antrag ergibt sich im einzelnen folgende Berechnung der Zuwendungssumme:

Art der Maßnahme	Summe in Hektar aus der Flächenaufstellung	Prämie Euro/ha	Gesamtprämie in Euro
Erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellmaßnahmen			
Einsaat mehrjähriger Grasarten auf den Ackerflächen (für fünf Jahre)		*	
Gesamte Zuwendung			

*Dieser Berechnung liegt eine durchschnittliche EMZ von zugrunde.

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Dabei beteiligt sich die EU mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie mit maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme.

4. Bewilligungsrahmen

Die für fünf Jahre bewilligte Gesamtzuwendung teilt sich wie folgt auf:

Die bewilligte Gesamtzuwendung beträgt		Euro
davon in den Jahren	200..	Euro
	200..	Euro
	200..	Euro
	200..	Euro
	200..	Euro

5. Abschließende Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung des jährlichen Zuschusses erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag auf Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Verpflichtungsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Beihilfen stellen, reichen den Auszahlungsantrag spätestens zum 15. Mai des laufenden Verpflichtungsjahres ein.

Die Zuwendung für die gesamten fünf Jahre wird nur unter der Auflage gewährt, dass der / die Antragsteller(in) jedes Jahr einen Auszahlungsantrag stellt, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das Einhalten der Verpflichtungen dient. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können demnach für den gesamten Verpflichtungszeitraum zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden, wenn ein Antrag auf Auszahlung nicht gestellt wird.

II.

1. Nebenbestimmungen

Die Nummern 5.12, 5.13, 7 und 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW. vom 21.12.1976 GV. NW. S. 438). Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Dies erfolgt unter Anwendung der Sanktionsregelungen der Nr. 6.6 und 6.7 der o.g. Richtlinien. Die zuviel erhaltenen Zuwendungen sind dann zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

Beim "Getreideanbau mit Mulch- bzw. Direktsaatverfahren" ist folgendes zu beachten: Sollte ausnahmsweise eine nichtwendende Bodenbearbeitung in einzelnen Jahren nicht möglich sein, ist dies bis zum 1.1. des Verpflichtungsjahres der Bewilligungsstelle [Kreisstelle] schriftlich anzuzeigen. Die Zuwendung entfällt für das betroffene Jahr für die betroffene Fläche.

2. Hinweise

Alle Angaben, die in Ihrem Antrag, in den von Ihnen einzureichenden Auszahlungsanträgen und den jeweils zusätzlich erforderlichen Unterlagen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Sanktionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Direktor der Kreisstelle

als Landesbeauftragter im Kreis einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet.

Dieser Bescheid wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

- Aufstellung der geförderten Flächen
- Richtlinie
- Allgemeine Nebenbestimmung zur Projektförderung (ANBest-P)